

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 05.11.2024

Errichtung eines Schleuderbetonmastes, Fl.St. 3298, Gewann Hägenberg, Schozach

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 19.11.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 19.11.2024
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
26.09.2023	Gemeinderat/nö

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Schleuderbetonmastes auf dem Fl.St. 3298, Gewann Hägenberg in Ilsfeld wird erteilt.

Sachvortrag:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines ca. 50 Meter hohen Schleuderbetonmastes mit zwei Plattformen sowie Outdoor-Systemtechnik auf dem Grundstück Fl.St. 3298 im Gewann Hägenberg in Ilsfeld. Hierfür hat er einen Bauantrag gestellt. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld. Für die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist also § 35 BauGB einschlägig. Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Flächen im Außenbereich sollen größtmöglich geschont werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind deshalb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ handelt. Eine Einschätzung der Baurechtsbehörde zu einer möglichen Privilegierung des Bauvorhabens liegt nicht vor. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben privilegiert, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

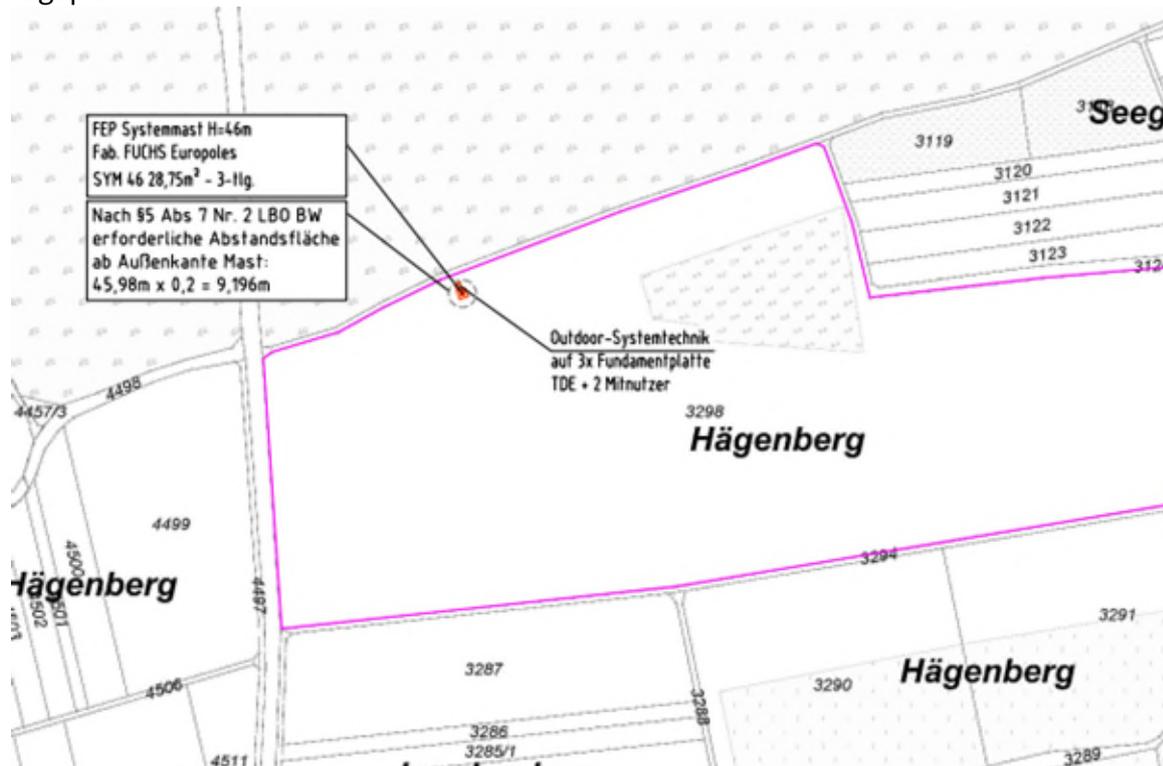
Durch die Errichtung des ortsgebundenen Funkmastes soll die Infrastruktur für mobiles Breitband in einem funktechnisch unterversorgten Gebiet verbessert werden. Das Vorhaben ist demnach privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Der Standort des Mastes wurde von Bauherrenseite in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt. Da sich das Flurstück im Eigentum der Gemeinde Ilsfeld befindet, wurde die Maßnahme bereits in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.09.2023 zur Klärung der grundstücksrechtlichen Angelegenheiten vorgestellt. Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung nicht entgegen. Die Zuwegung ist über den nördlich verlaufenden Feldweg gesichert.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB liegen vor. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Lageplan



Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Schleuderbetonmastes auf dem Fl.St. 3298, Gewann Hägenberg in Ilsfeld wird erteilt.